



Gemeinde Muhlen

Reglement

über die

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

(Erschliessungsreglement)

vom 28. November 2003

Gültig ab 1. April 2004

(mit Änderungen vom 3. Juni 2016)

Strassen

Wasserversorgung

Abwasserentsorgung

Elektrizitätswerke

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer	4
§ 4 Verjährung	4
§ 5 Zahlungspflichtige	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
B. Erschliessungsbeiträge	5
§ 8 Kosten	5
§ 9 Beitragsplan	6
§ 10 Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 11 Auflage und Mitteilung	6
§ 12 Vollstreckung	6
§ 13 Bauabrechnung	6
§ 14 Zahlungspflicht	7
§ 15 Fälligkeit	7
C. Strassen	7
§ 16 Mindestansätze	7
D. Wasserversorgung	7
I. Erschliessungsbeiträge	7
§ 17 Bemessung	7
II. Anschlussgebühr	8
§ 18 Bemessung	8
§ 19 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	8
§ 20 Zahlungspflicht	9
§ 21 Sicherstellung, Erhebung	9
III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	9
§ 22 Grundsatz	9
§ 23 Bemessung	10
§ 24 Grundgebühr	10
§ 25 Verbrauchsgebühr	10
§ 26 Sonderfälle	10
E. Abwasserentsorgung	10
I. Erschliessungsbeiträge	10
§ 27 Bemessung	10
§ 28 Sanierungsleitungen	10

	II. Anschlussgebühr	11
§ 29	Bemessung	11
§ 30	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	11/12
§ 31	Zahlungspflicht	12
§ 32	Sicherstellung, Erhebung	12
	III. Benützungsg Gebühr	12
§ 33	Grundsatz	12/13
§ 34	Bemessung	13
§ 35	Grundgebühr	13
§ 36	Verbrauchsgebühr	13
§ 37	Sonderfälle	13
	F. Elektrizitätsversorgung	14
	I. Erschliessungsbeiträge	14
§ 38	Bemessung	14
	II. Anschlussgebühr	14
§ 39	Bemessung	14
§ 40	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	14
§ 41	Zahlungspflicht	14
§ 42	Sicherstellung, Erhebung	14
	III. Benützungsg Gebühr (Energiepreis)	15
§ 43	Grundsatz	15
§ 44	Bemessung	15
§ 45	Grundgebühr	16
§ 46	Verbrauchsgebühr	16
§ 47	Sonderfälle	16
	G. Rechtsschutz und Vollzug	16
§ 48	Rechtsschutz, Vollstreckung	16
	H. Schluss- und Übergangsbestimmungen	16
§ 49	Inkrafttreten	16
§ 50	Übergangsbestimmungen	17

Gebührenanhang

Die Einwohnergemeinde Muhen, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich ¹Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Elektrizitätsversorgung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer Alle festgelegten Abgabentarife gemäss Anhang verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 4

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) Studien, Gutachten;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) Vorleistungen, soweit sie dem Werk dienen (nur Zeitwert);
- h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- i) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- j) die Finanzierungskosten;
- k) die Verwaltungskosten.

§ 9

Beitragsplan	<p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">Nachgeführte Grundlagesituation mit Massstab und Angabe der Nordrichtung;Titelblatt;Parzellennummern;Legende;Namen der Eigentümer;Darstellung des auszuführenden Projektes in vereinfachter Form;Abgrenzung des Beitragsgebietes (Perimeter);Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z.B. AVA);Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);eine Rechtsmittelbelehrung.
--------------	---

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
---------------------------	--

§ 11

Auflage und Mitteilung	<p>¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p>
------------------------	---

§ 12

Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
---------------	---

§ 13

Bauabrechnung	<p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
---------------	---

§ 14

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

II. Anschlussgebühr

§ 18

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung (WVM) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute.

²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Muhen für die Berechnung der Flächennutzungsziffer ermittelt.

³Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist (vgl. Gebührenanhang).

⁴Bei Industrie- und Gewerbebauten mit grossem Anteil an Lagerflächen ohne Wasserbezug werden die entsprechenden Flächen mit einem reduzierten Ansatz verrechnet (vgl. Gebührenanhang).

⁵Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Wasserbedarf) kann der Gemeinderat Zuschläge oder zusätzliche Beiträge erheben.

⁶In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttobetriebsfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat festgelegt.

§ 19

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr) angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs oder Zweckänderung von Gebäuden oder Reduktion der gebührenpflichtigen Flächen ist ausgeschlossen.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderung einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr gemäss § 18 zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob dadurch die Wasserversorgung mehr beansprucht wird

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasserversorgung verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 20

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 21

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 22

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb und die Amortisation, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Die Gebühren bemessen sich nach den jeweiligen anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten eines effizient betriebenen Netzes, inkl. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

³Als anrechenbare Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen und Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten. Als Kapitalkosten anrechenbar sind die Abschreibungen und die Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

⁴Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁵Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23

Bemessung Die Benützungsgebühr (Wasserzins) besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

§ 24

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr für den Wasserzähler ein. Sie wird zusammen mit der Verbrauchsgebühr erhoben.

§ 25

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in m³ multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Preisbestimmung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.

§ 26

Sonderfälle ¹Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

²Der Wasserzins für Bauwasser richtet sich nach der provisorischen Bausumme und wird vor Baubeginn erhoben.

E. Abwasserentsorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 27

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

§ 28

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für einen 50 m langen Anschluss im Baugebiet überschreitet, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

II. Anschlussgebühr

§ 29

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich für alle Bauten:

- a) Pro m² der gesamten Dachgrundflächen und Hartflächen;
- b) Pro m² der anrechenbaren Geschossfläche gemäss den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Muhen für die Berechnung der Flächennutzungsziffer.

²Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist (vgl. Gebührenanhang).

³Bei Industrie- und Gewerbebauten mit grossem Anteil an Lagerflächen ohne Abwasseranfall werden die entsprechenden Flächen mit einem reduzierten Ansatz verrechnet (vgl. Gebührenanhang).

⁴Für bewilligungspflichtige Schwimmbassins mit einem Nettoinhalt von 10 m³ und mehr, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt festgelegt.

⁵Die Anschlussgebühr für die Dachgrundflächen und Hartflächen entfällt, wenn das Dachwasser direkt in ein Gewässer abgeleitet oder vor Ort versickert und Hartflächen oberflächlich versickert werden.

⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 30

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs oder Zweckänderung von Gebäuden oder Reduktion der gebührenpflichtigen Flächen ist ausgeschlossen.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderung einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr gemäss § 29 zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, Dachgrundfläche und Hartfläche, unabhängig davon, ob dadurch die Abwasserentsorgung mehr beansprucht wird.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 31

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 32

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 33

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb und die Amortisation, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Die Gebühren bemessen sich nach den jeweiligen anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten eines effizient betriebenen Netzes, inkl. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

³Als anrechenbare Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen und Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten. Als Kapitalkosten anrechenbar sind die Abschreibungen und die Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

⁴Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁵Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

	§ 34
Bemessung	Die Abwasser-Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.
	§ 35
Grundgebühr	Die Grundgebühr bemisst sich pauschal pro Kalenderjahr und wird zusammen mit der Verbrauchsgebühr erhoben.
	§ 36
Verbrauchsgebühr	<p>¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch pro m³, multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Preisbestimmung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.</p> <p>²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Für diese Abonnenten richtet sich die Benützungsgebühr nach einer Jahrespauschale pro Einwohnergleichwert.</p> <p>³Bei stark verschmutztem Abwasser oder für stossweise zugeführte Abwassermengen sind entsprechend der Mehrbelastung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen Zuschläge zu den Benützungsgebühren zu entrichten, die vom Gemeinderat festgesetzt werden. Er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.</p> <p>⁴Es wird bei jeder Bemessungsart eine Minimalgebühr pro Jahr erhoben.</p>
	§ 37
Sonderfälle	Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl.) setzt der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr und eine den Umtrieben entsprechende Grundgebühr fest.

F. Elektrizitätsversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 38

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Elektrizitätsversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

II. Anschlussgebühr

§ 39

Bemessung Für den Neuanschluss an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung (EVM) erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebührenanhang.

§ 40

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderung einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr gemäss Gebührenanhang zu bezahlen.

§ 41

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Elektrizitätsversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 42

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Energiepreis)

§ 43

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb und die Amortisation, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Die Gebühren bemessen sich nach den jeweiligen anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten eines effizient betriebenen Netzes, inkl. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, einschliesslich vorgeschriebene Beiträge an energiepolitische Massnahmen.

³Als anrechenbare Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen und Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten. Als Kapitalkosten anrechenbar sind die Abschreibungen und die Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

⁴Anpassungen der Grundgebühr liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Erhöhungen oder Senkungen dürfen nicht höher sein, als sich der Index der Konsumentenpreise verändert hat.

⁵Konsumpreisanpassungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderates, sofern sie durch Änderungen des Lieferwerkes verursacht werden. Erhöhungen oder Senkungen des Konsumpreises können höchstens um den Betrag erfolgen, um den das Lieferwerk auf- bzw. abschlägt.

⁶In begründeten Sonderfällen wie vorübergehende Lieferungen (Schau- und Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze etc.), Ersatz- oder Saisonenergie, Rücklieferungen der Kundschaft ins Verteilnetz kann die EVM von den Preisbestimmungen abweichen und andere Tarifmodelle oder Tarifansätze anwenden, die der sich stellenden Situation besser gerecht werden. Tarifmodelle und -ansätze haben sich nach verursachten Kosten (bei Rücklieferungen vermiedenen Kosten) zu richten.

⁷Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren oder den Einbau von Kassiereinrichtungen verlangen.

⁸Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 44

Bemessung

Die Benützungsgebühr (Energiepreis) besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

§ 45
Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach der Verbrauchergruppe gemäss Preisbestimmungen.

§ 46
Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem am Zähler ermittelten Strombezug multipliziert mit dem Konsumpreis gemäss Preisbestimmungen. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.

§ 47
Sonderfälle Für andere Fälle (Bauanschlüsse, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl.) erfolgt die Verrechnung gemäss Preisbestimmungen.

G. Rechtsschutz und Vollzug

§ 48
Rechtsschutz, Vollstreckung ¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG (gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden).

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 49
Inkrafttreten ¹Das Reglement und der Gebührenanhang werden nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
²Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 45 bis 52 des Wasserreglementes vom 19. Juni 1998, die §§ 43 bis 56 des Abwasserreglements vom 18. Juni 1982, die §§ 6.5 (Abschnitt 1, 2 und 4), 6.6, 11.1, 11.2, 11.3 und 12 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 19. Juni 1998 mit den jeweiligen Gebührentarifen sowie das Übergangsreglement für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 27. November 1998 und alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

§ 50

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2003.

Mit dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Juni 2016 wurden Änderungen vorgenommen in den §§ 18, 19, 29, 30, 39 und 40. Die aktualisierte Version tritt per 12. Juli 2016 in Kraft.

Der Gemeindeammann:
Jörg Kaufmann

Der Gemeindeschreiber:
Alfred Müller

Gebührenanhang

zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Wasserversorgung

1. Anschlussgebühr (§ 18)

1.1 Für Wohnbauten und Dienstleistungsbetriebe pro m ² anrechenbarer Geschossfläche	Fr. 16.--
1.2 für Industrie- und Gewerbebetriebe (exkl. Dienstleistungsbetriebe) pro m ² anrechenbare Geschossfläche	Fr. 8.--
1.3 Gewerblich-industrielle Lagerflächen gemäss § 18 Abs. 4	Fr. 4.--

2. Wasserzins (§§ 24/25)

a) Grundgebühr pro m ³ – Zählergrösse und Jahr	Fr. 15.--
3/4" (5 m ³)	Fr. 75.--
1" (7 m ³)	Fr. 105.--
1 1/4" (10 m ³)	Fr. 150.--
1 1/2" (20 m ³)	Fr. 300.--
2" (30 m ³)	Fr. 450.--
b) Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 1.50

3. Bauwasserzins (§ 26 Abs. 2)

Von der provisorischen Bausumme	1‰, max. Fr. 5'000.--
---------------------------------	-----------------------

4. Hydrantenentschädigung (§ 19 Abs. 4 Wasserreglement)

Die Einwohnergemeinde vergütet der Wasserversorgung pro Hydrant und Jahr	Nach Kant. Richtlinien
--	------------------------

Abwasserentsorgung

1. Anschlussgebühr (§ 29)

Die Gebührensätze betragen:

1.1 für Wohnbauten und Dienstleistungsbetrieb pro m ² anrechenbare Geschossfläche	Fr. 32.--
1.2 für Industrie- und Gewerbebetriebe (exkl. Dienstleistungsbetriebe) pro m ² anrechenbare Geschossfläche	Fr. 20.--
1.3 Gewerblich-industrielle Lagerflächen gemäss § 29 Abs. 3	Fr. 10.--
1.4 für in die Kanalisation entwässerte Dachflächen (auf den Grundriss projiziert)	Fr. 30.-- / m ²
1.5 für in die Kanalisation entwässerte Flächen (z.B. Vorplatz, Abstellplätze)	Fr. 30.-- / m ²
1.7 für bewilligungspflichtige Schwimmbassins	Fr. 25.-- / m ³ Nettoinhalt

2. Benützungsgebühren (§ 33)

Grundgebühr (§ 35)

Grundgebühr pauschal pro Kalenderjahr

Fr. 50.--

Verbrauchsgebühr (§ 36)

a) pro m³ Frischwasserverbrauch

Fr. 1.25

b) pro Einwohner / Einwohnereinheit

Fr. 81.--

c) Minimalgebühr pro Jahr bei jeder Bemessungsart

Fr. 100.--

Elektrizitätsversorgung

1. Anschlussgebühr für Neuanschlüsse

1.1 Zuleitung

Die EVM bestimmt die Art der Ausführung mit der Baubewilligung.

- a) Maurer- und Grabarbeiten inkl. Belagsreparaturen sowie die Kabelschutzrohre gehen zu Lasten des Kunden.
- b) Innerhalb des Strassengebietes und in Vorplätzen sind die Kabelschutzrohre zu Lasten des Kunden einzubetonieren.
- c) Reserverohre werden anteilmässig zu Lasten EVM verlegt.
- d) Verteilkabinen Schächte und Schachtdeckel werden zu Lasten EVM geliefert und versetzt.
- e) Einkauf in bestehenden Rohrblock.

Fr. 30.-- / pro m

1.2 Kabel inkl. Hausanschluss

- a) Der Anschluss - Querschnitt wird von der EVM entsprechend den Vorschriften und Bedürfnissen des Kunden festgelegt (min. 16mm² Cu).
Erfordern Anschlüsse Leiterquerschnitte grösser 16 mm², erfolgt die Verrechnung zu Lasten des Kunden gemäss Objektgebühren 1.3e.
- b) Die Lieferung des Kabels bis max. 80 m Länge,
Der Hausanschlusskasten und die Montage gehen zu Lasten der EVM.
Kabelmehrlängen und Fassadenkasten gehen zu Lasten des Kunden.
- c) Bedingt ein Anschluss die Verstärkung des Netzes, bestimmt die EVM die Kostenbeteiligung des Kunden.

1.3 Objektgebühren

Grundbeitrag = 1. Messstelle (Zähler + Relais)

- a) Einfamilienhäuser

Grundbeitrag

Fr. 4500.--

zusätzlich für jede separate Messstelle
(z.B. Studio, Anbauten etc.)

Fr. 675.--

- b) Reihen- und Terrassenhäuser, jedes Haus mit eigenem Hausanschlusskasten

Grundbeitrag pro Haus

Fr. 4'500.--

zusätzlich für jede separate Messstelle
(z.B. Studio, Anbauten etc.)

Fr. 675.--

- c) Reihen- und Terrassenhäuser, gemeinsamer Hausanschlusskasten
 Grundbeitrag (inkl. 1 Allgemeinverbraucher) zusätzlich für jedes Haus nach Querschnitt f)
 zusätzlich für jede separate Messstelle Fr. 675.--
 (z.B. Studio, Anbauten etc.) Fr. 675.--
- d) Zwei- und Mehrfamilienhäuser
 Grundbeitrag (inkl. 1 Allgemeinverbraucher) nach Querschnitt f)
 Zusätzlich für jede Wohnung Fr. 675.--
 Zusätzlich für jede separate Messstelle Fr. 675.--
- e) Geschäftshäuser, Gewerbebetriebe, Landwirtschaft, Industrie
 Grundbeitrag inkl. 1 Allgemeinverbraucher jede weitere Messstelle nach Querschnitt f)
 Fr. 675.-
 Bei grösseren Kabelquerschnitten werden die Gebühren durch die EVM fallweise festgelegt.
 Werden nachträglich weitere Bezüger (z.B. Wohnungen oder Geschäfte) eingebaut, erfolgt ein Zuschlag pro Messstelle von Fr. 675.-
- f) Querschnitt Cu
 16 mm² Grundgebühr
 25 mm² Fr. 4'500.--
 50 mm² Fr. 6'750.--
 95 mm² Fr. 10'500.--
 150 mm² Fr. 18'000.--
 Fr. 25'500.--
- g) andere Objekte
 Beispiele: Schulen, Anstalten, kirchliche Bauten, Sportanlagen, Schwimmbäder, Pumpwerke, Schützenhäuser, Kioske, Wartehallen etc.
 Verrechnung nach 1.3 e)
- h) ungemessene Kleinanschlüsse
 Beispiele: Wartehäuschen, Telefonkabinen, Verkehrsregelungsanlagen, Billettautomaten etc.
 Anschlussquerschnitt nach Bedarf, Erstellungskosten inkl. Projektierung zu Lasten des Kunden. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- #### 1.4 Gebühren Raumheizungen
- a) Elektrische Widerstandsheizungen (ERH)
 Der gebührenpflichtige Anschlusswert einer ERH entspricht der höchsten, gleichzeitig einschaltbaren Leistung pro Anlage.
 Folgende Gebühren werden berechnet:
- | | | |
|-----------|-----|-------------|
| 0 - 20 kW | Fr. | 270.-- / kW |
| ab 20 kW | Fr. | 360.-- / kW |

- c) Wärmepumpenanlagen mit elektrischer Zusatzheizung
Zusatzheizung gemäss Ziff. 1.4 a)
- d) Ersatz und Umbauten; bei grösserem Anschlusswert wird die seinerzeit bezahlte Gebühr angerechnet. Bei kleinerem Anschlusswert besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

2. Umbauten bestehender Anschlüsse

2.1 Wohnbauten

- a) Gesamter Aufwand (Abbruch, Material, Neumontage) zu Lasten des Kunden.
- b) Es werden keine Anschlussgebühren erhoben.
- c) Neuinstallationen und Umbauten von Raumheizungen; Gebühren gemäss Ziff. 1.4

2.2 Geschäftshäuser, Gewerbebetriebe, Landwirtschaft, Industrie

- a) Kostenübernahme wie unter Ziff. 2.1 a) + 2.1 c)
- b) Gebührennachzahlung zwischen altem und neuem Querschnitt gemäss Ziff. 1.3 e)
- c) Bei kleinerem Querschnitt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

2.3 Auswechseln von Zählern und Rundsteuerempfänger zu Lasten des Kunden, (wenn nicht verschulden EVM).

2.4 Bei Abbruch einer Liegenschaft: Abbruch und Rückbau zu Lasten des Kunden.

3. Öffentliche Beleuchtung

pro neuen Kandelaber	Fr.	3500.--
Umplatzierung bestehender Kandelaber	Fr.	2000.--

3. Entschädigungen

- 3.1 Kandelaber und Durchleitungsrechte für Kabel
Es werden keine Entschädigungen ausbezahlt.
- 3.2 Kulturschaden
Es wird nach den Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes entschädigt.
- 3.3 Kabelkabinen
Für die Aufstellung von Kabelkabinen wird eine einmalige Entschädigung von Fr. 500.-- ausbezahlt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2003.

Mit dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Juni 2016 wurden folgende Änderungen vorgenommen: Anschlussgebühr Wasserversorgung (Ziffer 1), Anschlussgebühr Abwasserversorgung (Ziffer 1) und Anschlussgebühr Elektrizitätsversorgung (Ziffer 1).

Der Gemeindeammann:
Jörg Kaufmann

Die Gemeindeschreiberin:
Alfred Müller

